



Ausschreibung - Spielbetrieb der Herren 2024/2025

1. Voraussetzungen / Planung / Organisation des Spielbetriebes

- 1.1. Der Kreisfachverband Fußball Anhalt-Bitterfeld (KfV ABI) veranstaltet Fußballspiele auf der Grundlage der Satzung und Spielordnungen (SpO) des DFB, NOFV, FSA und den Regeln der FIFA. Darüber hinaus sind Anweisungen der zuständigen Staffelleiter, in den amtlichen Mitteilungen, der Rahmenrichtlinie für Ordnerdienste sowie dieser, vom Spelausschuss des FSA erlassenen Ausschreibung verbindlich. Sie ergänzt die §§ 8 ff der Spielordnung des FSA und nimmt Bezug auf die Rahmenrichtlinie für Ordnerdienste des FSA sowie in Grundsätzen auf die Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung und der Sicherheitsrichtlinie des NOFV, welche notwendige Aufgaben und Maßnahmen für die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit im Zusammenhang mit der Austragung von Fußballspielen beinhalten.
- 1.2. Alle Vereine, welche am Spielbetrieb auf Landesebene teilnehmen bzw. teilnehmen wollen, verpflichten sich die unter Ziffer 1.1 genannten Voraussetzungen/ Bestimmungen vorbehaltlos anzuerkennen. Darüber hinaus sind die im § 8 der SpO des FSA festgeschriebenen Anforderungen, zur Teilnahme am Spielbetrieb auf Landesebene, für alle Vereine verbindlich. Das schriftliche Anerkenntnis vorgenannter Anforderungen und Voraussetzungen durch die Vereine erfolgt mit Abgabe der geforderten Mannschaftsmeldung im DFBnet - Vereinsmeldebogen.
- 1.3. Die Planung des gesamten Spielbetriebes des KfV ABI erfolgt grundsätzlich über das DFBnet. Dabei ist das DFBnet Schlüsselzahlensystem zur Anwendung zu bringen. Ansetzungswünsche für die kommende Saison sind ausschließlich online über den eigenen DFBnet-Vereinsmeldebogen bis 03.07.2024 zu stellen.
- 1.4. Die Startgebühren regelt § 17, Ziffer 1.1 der Finanz- und Wirtschaftsordnung des FSA in Ergänzung durch den Präsidiumsbeschluss des KfV ABI.
 - a) Die Beiträge sind nach Aufforderung auf das in der Rechnung benannte Konto des KfV ABI einzuzahlen.
Für das Spieljahr 2024/25 ergeben sich so die folgenden Beiträge:
Kreisoberliga: 275,00 EUR
Kreisliga: 250,00 EUR
Kreisklasse: 225,00 EUR
 - b) Erfolgt keine fristgerechte Einzahlung spielt die gemeldete Mannschaft unberechtigt. Der Sachverhalt wird dem Sportgericht zur Bearbeitung übergeben.
- 1.5. Jeder Verein hat die Pflicht, eine ordnungsgemäße Sportplatzanlage zur Verfügung zu stellen. Diese darf grundsätzlich nur dann für die Austragung von Spielen im Zuständigkeitsbereich des KfV ABI genutzt werden, wenn sie in baulicher und technischer Hinsicht dem notwendigen Stand (Mindestanforderungen) der Sicherheitserfordernisse entspricht. Das Spielfeld muss mit einem Zaun oder einer ähnlichen Absperrung (Barriere) vom Zuschauerbereich abgegrenzt sein. Sichere Zu- und Abgangsbereiche für Mannschaften und Schiedsrichter sowie Offizielle sind zu gewährleisten. Für jedes Stadion/ Sportanlage muss eine gültige Stadionordnung vorhanden sein. Diese muss in den Eingangsbereichen/ Zugangsbereichen für Jedermann gut sichtbar angebracht sein. In diesem Zusammenhang wird die Erarbeitung einer Konzeption für Ordnung und Sicherheit sowie das Einsetzen eines Sicherheitsbeauftragten dringend angeraten.

1.6. Der Verein hat, sofern er keine eigene Platzanlage nutzt, mit dem Eigentümer der Platzanlage einen Nutzungsvertrag abzuschließen. In dem Nutzungsvertrag sollen zumindest Vereinbarungen getroffen werden über:

- Lage, Größe und Bezeichnung des zu nutzenden Geländes und der zu nutzenden Räume unter Beifügung von Plänen der Platzanlage
- Rechte und Pflichten des Nutzers
- Nutzungsumfang und – Dauer
- Berechtigte Nebennutzer und Art der Nutzungsberechtigung
- Berechtigung zum Einsatz eines Ordnungsdienstes
- Technische und bauliche Betreuung der Platzanlage während der Veranstaltung
- Übertragung des Hausrechts einschließlich der Berechtigung des Nutzers, die Ausübung auf Dritte weiter zu übertragen

1.7. Die Plätze müssen der Fußballregel 1 sowie den Festlegungen des §§ 20 u. 21 SpO des FSA entsprechen. Sollte die gemeldete Platzanlage gegenüber der früheren Abnahme Änderungen irgendwelcher Art erfahren haben, sind diese der spielleitenden Stelle umgehend bekannt zu geben.

1.8. Veränderungen der Zuständigkeiten und Kontaktdaten im Verein sind unverzüglich schriftlich der Geschäftsstelle des KfV ABI und der spielleitenden Stelle (zuständiger Staffelleiter) zu melden. Für die Zustellung von Benachrichtigungen ist für alle Beteiligten Ziffer 1.9 dieser Ausschreibung verbindlich sowie die im DFBnet Vereinsmeldebogen hinterlegten offiziellen Kommunikationsdaten und Vereinsadressen. Nachteile gehen zu Lasten der Vereine.

1.9. Das E-Postfach-System des FSA (Elektronische Postfächer) zur Versendung von Informationen aller Art an die Vereine ist verbindlich und hat amtlichen Charakter. Bei der Versendung von Nachrichten sind Dateianhänge (Office-Dokumente, Bilder, PDF oder reiner Text) erlaubt. Als elektronisch versendbare Nachrichten gelten:

- Rechnungen
- Amtliche Mitteilungen
- Newsletter
- Einladungen
- Informationen im Zusammenhang mit der Eröffnung von Sportgerichtsverfahren
- Ergebnisse Sportgerichtsverfahren
- Informationen zum laufenden Spielbetrieb

Jeder Verein ist im Besitz einer Kennung für sein E-Postfach. Für die regelmäßigen Abfragen eingegangener Nachrichten ist der entsprechende Inhaber des Postfaches verantwortlich.

2. Meisterschaft, Auf- und Abstiegsregelung

2.1. Den Auf- und Abstieg für den Spielbetrieb der einzelnen Spielklassen auf Kreisebene regelt § 23 der SpO des FSA.

2.2. Alle Vereine, die ein eventuelles Aufstiegsrecht nicht wahrnehmen bzw. darauf verzichten möchten, haben dies dem Spielausschuss schriftlich bis zum 31.05.2025 mitzuteilen.

2.3. Im Spieljahr 2024/2025 wird entsprechend des Präsidiumsbeschlusses des KfV ABI die Qualifikation für einen einheitliche Kreisoberliga ab der Saison 2025/26 ausgespielt. Das Organigramm zum Spielbetrieb und der Aufstiegsregelung ab der Saison 2025/26 liegt als Anlage bei.

Die Spielplanungen des Spielausschusses sind auf die Realisierung dieses Grundsatzes auszurichten, wobei Festlegungen bzw. Regelungen der Auf- und Abstiegskonstellationen des FSA Berücksichtigung finden müssen.

Die Kreisoberliga spielt in zwei (2) regionalen Staffeln.

Die Kreisliga spielt in zwei (2) regionalen Staffeln.

Die Kreisklasse spielt im Bereich Anhalt-Bitterfeld zwei (2) regionalen Staffeln.

2.4. In den einzelnen Spielklassen auf Ebene des KFV ABI gelten für das Spieljahr 2024/25 folgende Regelungen zum Auf- und Abstieg:

a) Aufstieg Kreisoberliga

1. Der Erstplatzierte der Kreisoberligen ist Kreismeister und besitzt ein automatisches Aufstiegsrecht zur Landesklasse des FSA, vorausgesetzt er erfüllt die Anforderungen gemäß der SpO des FSA.
2. Die Nichtwahrnehmung des Aufstiegsrechtes regelt der § 23 der SpO des FSA.
3. Kommt es auch zum Verzicht der unter Punkt 2) genannten Vereine, trifft das Präsidium des KFV ABI auf Empfehlung des Spielausschusses des KFV ABI eine Entscheidung.

b) Abstieg Kreisoberliga

1. Die Sollstärke für gemeinsame Kreisoberliga im KFV ABI der Spielserie beträgt 14 Mannschaften. Um diese Staffelformen zu erreichen, werden die 24 Mannschaften umfassenden Kreisoberligen der Bereiche ABI und Anhalt im gleichen Maße reduziert. Daher steigen die Mannschaften mit den Endplatzierungen 10, 11, 12, 13 und 14 der Kreisoberliga Bereich ABI und die Mannschaften mit den Endplatzierungen 6, 7, 8, 9 und 10 der Kreisoberliga Bereich Anhalt in die Kreisliga des jeweiligen Bereiches ab.
2. Steigt aus der Landesklasse eine (1) Mannschaft in die Kreisoberliga eines Spielbereiches ab, so erhöht sich die Anzahl der Absteiger in dieser Kreisoberliga um eine (1) Mannschaft.
Eine weitere Erhöhung der Absteiger wird es nicht geben, damit sich keine Kreisoberligastaffel mehr als halbiert.
Sollte es mehr als einen Absteiger geben, wird der Spielausschuss des KFV ABI rechtzeitig eine entsprechende Lösung vorstellen.
3. Steigt die erste Mannschaft eines Vereins aus der Landesklasse ab, dessen 2. Mannschaft der Kreisoberliga zugehörig und nicht sportlich abgestiegen ist, gilt sie als erster Absteiger und rutscht auf den letzten Platz in der Tabelle.

c) Aufstieg Kreisliga

1. Die Staffelsieger jeder Staffel besitzen, so sie aufstiegsberechtigt sind, das Aufstiegsrecht zur Kreisoberliga.
2. Nichtwahrnehmung des Aufstiegsrechtes regelt der § 23 der SpO des FSA. Kommt eine solche Situation zum Tragen, genießt der Zweit- oder gegebenenfalls auch der Drittplatzierte der betreffenden/jeweiligen Staffel das Aufstiegsrecht.
3. Kommt es zum Verzicht der unter 2) genannten Vereine, trifft das Präsidium des KFV ABI auf Empfehlung des Spielausschusses des KFV ABI eine Entscheidung.

d) Abstieg Kreisliga

1. Die Staffelformen der Kreisliga erhöht sich in beiden Bereichen auf 14 Mannschaften. Daher wird es keine Absteiger in der Kreisliga Anhalt geben. Die Mannschaften mit den Endplatzierungen 9, 10, 11 und 12 der Kreisliga Bereich ABI steigen in eine der Kreisklassen ab.
2. Steigt die erste Mannschaft eines Vereins in die Kreisliga ab, dessen 2. Mannschaft der Kreisliga zugehörig und nicht sportlich abgestiegen ist, gilt sie als erster Absteiger und rutscht auf den letzten Platz in der Tabelle.
3. Es steht Mannschaften der Kreisliga im Bereich Anhalt frei bis zum 31.05.2025 einen Verzicht auf die Teilnahme am Spielbetrieb in der Kreisliga im Bereich Anhalt zu erklären, um am Spielbetrieb in einer

Kreisklasse im Bereich Anhalt-Bitterfeld teilzunehmen. Die Zuordnung obliegt dem Spielausschuss des KfV ABI.

e) Aufstieg Kreisklasse

1. Die Staffelsieger jeder Staffel besitzen, so sie aufstiegsberechtigt sind, das Aufstiegsrecht zur Kreisliga.
2. Nichtwahrnehmung des Aufstiegsrechtes regelt der § 23, Ziffer 7 der SpO des FSA. Kommt eine solche Situation zum Tragen, genießt der Zweit- oder gegebenenfalls auch der Drittplatzierte der betreffenden/jeweiligen Staffel das Aufstiegsrecht.
3. Kommt es zum Verzicht der unter Punkt e.2) genannten Vereine, trifft das Präsidium des KfV ABI auf Empfehlung des Spielausschuss des KfV ABI eine Entscheidung.

3. Wertung und Durchführung der Spiele

- 3.1 Die Wertung und Durchführung der Punktspiele regeln die § 8 ff der SpO des FSA in Verbindung mit § 30 der SpO des FSA. Spielabsagen / Spielausfälle regelt § 21 der SpO des FSA. Durch den platzbauenden Verein sind die Gründe, welche zur Spielabsage führten, innerhalb von sieben (7) Tagen schriftlich nachzuweisen.
- 3.2. Tritt eine Mannschaft schuldhaft zu einem angesetzten Pflichtspiel nicht an, können in Streitfällen auf Antrag die Regressansprüche über das zuständige Sportgericht geltend gemacht werden.
- 3.3. Spielverlegungen regelt § 18 der SpO des FSA. Jede Änderung des festgelegten Spieltermins, des Austragungsortes bedarf der Genehmigung des Staffelleiters. Spielverlegungen und Neuansetzungen sind den Vereinen grundsätzlich vier (4) Tage vor dem vorgesehenen Termin bekannt zu geben. Spielverlegungen wegen Erkrankungen von Spielern erfolgen grundsätzlich nicht.
- 3.4. Die Vereine sind nicht berechtigt einen im Rahmenterminplan fixierten Termin abzulehnen.
- 3.5. Der Spielausschuss kann die Spielaufsicht eines Spieles durch einen Beauftragten anordnen. Dieser ist den beteiligten Vereinen namentlich bekannt zu geben. Er ist für alle Maßnahmen organisatorischer Art, die mit dem Spiel zusammenhängen, verantwortlich und diesbezüglich durch die Vereine zu unterstützen. Vereine können beim Spielausschuss eine Spielaufsicht auf ihre Kosten beantragen.
- 3.6. Die Spielpläne für die Kreisoberligen, Kreisligen und Kreisklassen wurden nach dem gültigen Rahmenterminplan erstellt. Als Spieltage gelten Freitag (mit Zustimmung des Gegners), Samstag und Sonntag sowie Feiertage. Bei gegenseitigem Einvernehmen ist auch ein anderer Wochentag möglich. Alle Heimspielwünsche am Sonntag, die vor dem Staffeltag angezeigt werden, bedürfen nicht der Zustimmung der Gastmannschaft.
- 3.7 Aus Verbandsinteresse können Spiele aller Herrenspielklassen des FSA von der spielleitenden Stelle (zuständiger Staffelleiter) auf die in Punkt 3.6. genannten Spieltage verlegt werden. Die Entscheidung des zuständigen Spielleiters ist endgültig. Entgegenstehende Regelungen sind unbeachtlich.
- 3.8 Die Verfahrensweise zu den Spielberichten und Spielerpässen regelt § 12 der SpO des FSA. Durch die Vereine sind vor Spielbeginn bis zu 7 Auswechselspieler auf dem Spielbericht zu vermerken, von denen 5 Spieler ohne Zeitfenster eingewechselt werden können. Nur die auf dem Spielbericht festgeschriebenen Spieler sind spiel- und einwechslungsberechtigt. Die auf dem Spielbericht aufgeführten Auswechselspieler gehören zu ihrer Mannschaft und unterliegen damit dem Entscheidungsrecht des Schiedsrichters.
- 3.9 Die Ergebnismeldung erfolgt anwendungskonform zum elektronischen Spielbericht (ESB) im DFBnet, innerhalb von 60 Minuten durch die Freigabe des ESB durch den Schiedsrichter.
Die Freigabe des ESB durch den Verein hat am Spieltag bis 23:59 Uhr zu erfolgen.
Ist die Anwendung des ESB aufgrund technischer Probleme nicht möglich, hat die Ergebnismeldung durch den Heimverein an das DFBnet innerhalb von 60 Minuten zu erfolgen. Von daher weisen wir auf die Meldepflicht durch die Vereine hin. Über die allen Vereinen übermittelte Zugangskennung, ist die Heimmannschaft verpflichtet unverzüglich die Spielergebnisse Ihrer Mannschaft selbstständig in das DFBnet einzugeben. Die Eingabe muss bis spätestens eine Stunde nach Spielende erfolgt sein. Spielausfälle sind ebenfalls zu melden. Bei Nachholspielen ist nach vorgenannten Punkten zu verfahren.

- 3.10 Vom Heimverein sind dem Schiedsrichter die Spielbälle zu übergeben. Nach Prüfung verbleibt ein Spielball beim Schiedsrichter. Für die sofortige Verfügbarkeit von Ersatzspielbällen zeichnet sich der Heimverein verantwortlich. Der Einsatz von Balljungen ist statthaft.
- 3.11 Die Schiedsrichterkosten sind nach Spielende und Prüfung auf Korrektheit in der Schiedsrichterkabine vom gastgebenden Verein auszuzahlen.
- 3.12 Der Schiedsrichterpool kommt in allen Staffeln bei Meisterschaftsspielen zur Anwendung. Die Abrechnung des Schiedsrichterpools findet am Spieljahresende über die Geschäftsstelle des KfV ABI statt.
- 3.13 Jeder Verein meldet seine Mannschaft/en bis zum 03. Juli 2024 über den DFBnet-Vereinsmeldebogen zur Teilnahme am Spielbetrieb an. Sie ist Grundvoraussetzung für die Planung und Organisation des Spielbetriebes im FSA.
- 3.14 Voraussetzung für die Spielberechtigung ist, dass die Spieler auf einer vom zuständigen Staffelleiter bestätigten Spielberechtigungsliste mit einem Foto des Spielers aufgeführt sind, wenn in den Spielklassen auf Landesebene der ESB zum Einsatz kommt. Diese Spielberechtigungsliste hat der Verein nach Aufforderung durch den zuständigen Staffelleiter elektronisch im DFBnet zu erstellen. Der vom Staffelleiter festgelegte Termin gilt als verbindlich. Nach dem vorgegebenen Termin wird die Spielberechtigungsliste durch den Staffelleiter fixiert und somit bestätigt. Nachträge, Veränderungen sowie Nachmeldungen sind dann nur noch durch den Staffelleiter möglich. Diese Änderungswünsche sind beim zuständigen Staffelleiter rechtzeitig vor dem Spiel (Freitag bis 18:00 Uhr - bei Wochentagspielen am Vortag des Spieltermins bis 18:00 Uhr) schriftlich über das E-Postfach des FSA anzuzeigen. Nach vorgenommener Prüfung erfolgt die entsprechende Änderung auf der Spielberechtigungsliste, die somit wieder als bestätigt gilt. Ein Mannschaftenverantwortlicher jeder am Spiel beteiligten Mannschaft hat den ESB bis spätestens dreißig Minuten vor Spielbeginn auszufertigen. Nach der gegenseitigen Spielrechtsprüfung, die anhand der ausgedruckten Spielberechtigungsliste mit Foto durchgeführt wird, ist dem Schiedsrichter durch den Heimverein ein ausgedrucktes Exemplar des ESB mit den zum Einsatz kommenden Spielern sowie Auswechselspielern zu überreichen.
- Ist die Nutzung des ESB gleich aus welchem Grund nicht möglich, so ist der Spielbericht in Schriftform mit dem Ersatzspielbericht zu erstellen. Die Spielberechtigungen der Mannschaft wird dann über den Ausdruck der Spielberechtigungsliste mit Foto nachgewiesen. Die aktuell bestätigte Spielberechtigungsliste mit Foto muss im Vorfeld des Spiels von einem Mannschaftenverantwortlichen im DFBnet über die Spielberechtigungsliste nach Auswahl der Mannschaft unter dem Punkt „Drucken mit Foto“ farbig ausgedruckt und zum Spiel mitgeführt werden, um die Spielberechtigung jederzeit nachweisen zu können.
- 3.15 Bei Durchführung von Freundschaftsspielen/ Turnieren ist § 29 der SpO des FSA entsprechend zu beachten. Alle Freundschaftsspiele/ Turniere sind bei ihrem zuständigen Staffelleiter vorher anzumelden.
- 3.16 In Freundschaftsspielen können auf Antrag des betreffenden Vereins, gem. § 7 der SpO des FSA, Gastspieler eingesetzt werden. Die Gastspielgenehmigung ist mindestens 2 Tage vor dem Spiel beim zuständigen Staffelleiter einzureichen.
- 3.17 Zur Förderung des Fair-Play-Gedankens wird vor jedem Meisterschafts-, Pokal- und Freundschaftsspiel ein „Shake Hands“ zwischen den Spielern beider Mannschaften und dem Schiedsrichter-Team vollzogen.

4. Ordnung und Sicherheit

- 4.1 Die Platzvereine sind für die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung entsprechend § 26 der Spielordnung des FSA verantwortlich. Insbesondere ist für einen ausreichenden Ordnungsdienst sowie geeignete, verstärkte Kontrollen an den Eingängen zu sorgen, so dass keine Pyrotechnik und vergleichbare Gegenstände in die Platzanlage eingebracht, abgebrannt oder verschossen werden können. Wenn notwendig, ist zudem für Polizeischutz zu sorgen. Entstehende Kosten gehen zu Lasten des Vereins. Während des Spieles darf sich niemand im Innenraum am Spielfeldrand aufhalten. Auch der Aufenthalt

hinter den Toren ist verboten. Die Platzordner haben einen angemessenen Abstand zum Spielfeldrand, in der Regel 5 m, zu halten. Der Aufenthalt hinter den Toren ist auch den Platzordnern nicht gestattet.

- 4.2 Der Verkauf alkoholischer Getränke innerhalb der Platzanlage ist ausnahmslos den Sicherheitserfordernissen unterzuordnen. Getränke dürfen nur in Papp- bzw. Plastikbechern verabreicht werden.
- 4.3 Auf der Ersatzspielerbank an der Seitenlinie dürfen nur das technische und medizinische Personal sowie alle Auswechselspieler entsprechend **a)** Platz nehmen.
- a) Die Namen und Funktionen aller Personen, die auf der Ersatzspielerbank sitzen, müssen auf dem Spielbericht aufgeführt sein.
 - b) Bei Vorkommnissen ist dem Schiedsrichter der Personenkreis namentlich zu machen. Zuwiderhandlungen diesbezüglich sind als grob unsportliches Verhalten zu werten.
 - c) Nicht auf der Ersatzspielerbank Platz nehmen dürfen Personen, denen durch Entscheidung der Rechtsorgane des DFB, NOFV, FSA oder KFV/ SFV die Ausbildungserlaubnis entzogen oder die Fähigkeit Funktionen auszuüben aberkannt wurde oder denen eine Sperrstrafe (Spieler, Trainer, Funktionsträger [Teamoffizielle], Funktionäre) auferlegt wurde.
 - d) Entsprechendes gilt für vorgesperrte und gesperrte Spieler, Trainer oder Funktionsträger (Teamoffizielle) die nach einer gelb - roten Karte oder nach der x-ten Verwarnung gesperrt sind.
 - e) Die am Spiel beteiligten Vereine haften für ein Fehlverhalten ihrer Personen in der technischen Zone. Für den Trainer und Assistenten (max. 2 Personen) können innerhalb der Technischen Zone besondere Sitzgelegenheiten aufgestellt werden, die mindestens fünf Meter vom Spielfeldrand entfernt sein müssen. Die Höchstzahl der Personen innerhalb der Technischen Zone bleibt dabei unberührt.

Anlagen:

- Durchführungsbestimmung zur Bildung von Spielgemeinschaften im Männerbereich des KFV Anhalt-Bitterfeld
- Organigramm der Auf- und Abstiegsregelung ab dem Spieljahr 2025/2026



18.03.2024

Durchführungsbestimmung

zur Bildung von Spielgemeinschaften (SpG) im Männerbereich des KfV-Fußball Anhalt-Bitterfeld

Grundsätze

1. **Spielgemeinschaften** (in der Folge nur kurz **SpG** genannt) im Männerbereich dienen dazu, die Ausübung des Fußballsports in den Vereinen weiter zu ermöglichen. **SpG** zum Zwecke einer Leistungsförderung, um dadurch beispielsweise eines eventuellen Aufstiegs eines Vereins in eine höhere Spielklasse anzustreben, sind nicht genehmigungswürdig und werden nach Prüfung kostenpflichtig abgelehnt. Die Beantragung einer **SpG** für die Teilnahme am Spielbetrieb, hat durch den federführenden Verein beim Spielausschuss bis zum 03.07. zu erfolgen.
2. Voraussetzung zur Bildung einer **SpG** ist, dass eine Mannschaft eines Vereins nicht über die genügende Anzahl von Herrenspielern für die Meldung einer eigenständigen Mannschaft verfügt. Dann kann man sich mit einem Verein nach Wahl über die Bildung einer **SpG** verständigen.
3. In einer Spielgemeinschaft ist immer ein federführender Verein anzugeben. Der federführende Verein ist immer der erstgenannte Verein im Namen der SpG. Er ist gegenüber dem KfV der Ansprechpartner, in allen Fragen der Spielorganisation, der Finanzangelegenheiten sowie der sportrechtlich haftende Verein.
4. Die Haftung für Verbindlichkeiten der **SpG** gegenüber dem Kreisfachverband und auch gegenüber Übungsleitern oder Spielern muss geregelt sein.
5. Die Spieler einer **SpG** bleiben Mitglieder ihrer Stammvereine.

I. Allgemeines

Gemäß § 8 Ziffer 5 SpO FSA können die Kreisfachverbände in begründeten Ausnahmefällen befristet **SpG** im Männerbereich auf Kreisebene zulassen. Eine Mitwirkung im Kreispokal „RBW-Pokal“ bzw. „Honda-Lauenroth-Pokal“ des KfV-Fußball Anhalt-Bitterfeld ist ausgeschlossen. Eine Teilnahme von **SpG** zur Ausspielung des Kreissiegers im „ABI-Pokal“ bzw. „Anhalt-Pokal“ ist Pflicht.

II. Voraussetzungen

- a) **SpG** werden nur zugelassen, wenn mindestens eine Mannschaft der angestrebten **SpG** vorübergehend einen geordneten Spielbetrieb wegen zu geringer Anzahl einsatzfähiger Spieler nicht aufrechterhalten kann. In einer **SpG**, die aus drei Vereinen gebildet werden soll, müssen mindestens zwei Mannschaften der angestrebten **SpG** vorübergehend ihren bisherigen geordneten Spielbetrieb wegen zu geringer Anzahl einsatzfähiger Spieler nicht aufrechterhalten können (beachte Pkt. III a).
- b) Die Höchstzahl der Spieler in einer **SpG** ist auf maximal 36 Spieler festgelegt. Eine Erhöhung der Anzahl an Spielern ist nicht genehmigungsfähig.
- c) Vereinsmannschaften mit weniger als 6 (sechs) Spielern können keine **SpG** eingehen. Die Zulassung erfolgt grundsätzlich nur für ein (1) Jahr und endet mit am 30.06. des jeweiligen Spieljahres. Für die Folgesaison muss ein neuer Antrag gestellt werden. Wird für das



Kreisfachverband Fußball Anhalt-Bitterfeld



folgende Spieljahr kein neuer fristgerechter Antrag auf Gründung einer **SpG** gestellt, gilt diese automatisch als aufgelöst.

- d) Im Männerbereich auf Kreisebene besteht die Möglichkeit, dass zwei Vereine eine **SpG** ihrer zweiten Mannschaften bilden. Diese zweiten Mannschaften sind jedoch nur so weit aufstiegsberechtigt, bis zu der Klasse oder Liga, wo keine 1. Mannschaft der Vereine dieser **SpG** zugehörig ist, jedoch höchstens bis zur Kreisliga.
- e) Die an einer **SpG** beteiligten Vereine bleiben selbstständige Mitglieder des Verbandes.

III. Antragsverfahren

- a) Der Antrag auf Genehmigung einer **SpG** ist von den beteiligten Vereinen spätestens bis zum 03. Juli vor Beginn der jeweiligen Spielserie beim Spielausschuss des Kreisfachverbandes einzureichen. Dieser hat hierzu Stellung zu nehmen und den Antrag dem Präsidium zur Entscheidung vorzulegen. Eine **SpG** darf maximal aus drei (3) Vereinen gebildet werden (unter Beachtung Pkt. II a der Ausschreibung).
- b) Dem Antrag ist beizufügen:
 - a. Name und Anschrift des für die **SpG** federführenden Vereins.
 - b. Diesem Antrag ist in eine Namensliste aller Spieler, unter Beachtung der Anzahl der Spieler nach Pkt. II, mit folgenden Angaben: Namen, Vornamen, Geb.-Datum, Spielerpassnummer und Stammverein beizufügen.
 - c. eine Vereinbarung der beteiligten Vereine betreffend Spielstätten bei Pflichtspielen.
- c) Die Genehmigung ist auf der Homepage des KfV-Fußball Anhalt-Bitterfeld vom Verband zu veröffentlichen.
- d) Wird der Antrag abgelehnt, informiert der Vorsitzende des Spielausschusses die beteiligten Vereine.

IV. Spielberechtigung und Spielbetrieb

- a) Die Spielberechtigung für die **SpG** beginnt mit der Erteilung der Genehmigung.
- b) In Mannschaften einer **SpG** sind alle Männerspieler der beteiligten Vereine spielberechtigt, ohne dass es einer besonderen Eintragung in den Spielerpass bedarf. Die Spielberechtigung beginnt mit dem Tage der Genehmigung durch den Spielausschuss, jedoch gemäß Punkt II.
- c) Spieler, die in einer Mannschaft einer **SpG** nicht mitwirken wollen, haben dies ihrem Verein bis spätestens 30.06. durch Aufgabe einer Einschreibesendung mitzuteilen.
- d) Nach Auflösung einer **SpG** bleibt die Spielberechtigung der Spieler ihrer Mitgliedsvereine unberührt.

V. Auflösung/Zurückziehen einer SpG

- a) Bei Auflösung einer **SpG** nach Abschluss einer Spielserie spielt die federführende (hauptverantwortliche) Vereinsmannschaft der **SpG** in der Spielklasse oder Liga weiter,



Kreisfachverband Fußball Anhalt-Bitterfeld



welcher die **SpG** nach Beendigung der Verbandsspiele angehörte. Ein Aufstiegsrecht und ein Abstieg gehen auf sie über.

- b) Die, neben der federführenden (hauptverantwortlichen), beteiligte zweite Vereinsmannschaft der **SpG** ist bei Auflösung der **SpG** grundsätzlich in die unterste aufstiegsberechtigte Spielklasse einzuteilen. Der KfV Fußball Anhalt-Bitterfeld behält sich vor, in Ausnahmefällen über die Klassenzugehörigkeit zu entscheiden.
- c) Bei Auflösung einer **SpG** während der Meisterschaftsrunde, können die Spiele von der den Spielbetrieb weiterführenden Vereinsmannschaft mit allen Verpflichtungen übernommen werden. Die ausscheidende Vereinsmannschaft der **SpG** ist in der Folgesaison grundsätzlich in die unterste aufstiegsberechtigte Spielklasse einzuteilen. Der KfV Fußball Anhalt-Bitterfeld behält sich vor, in Ausnahmefällen über die Klassenzugehörigkeit zu entscheiden.
- d) Bei einem Zurückziehen einer **SpG** während der Meisterschaftsrunde und keiner Weiterführung der Spiele einer der beiden Vereinsmannschaften der **SpG**, können beide ausscheidenden Vereinsmannschaften in der folgenden Saison nur in die unterste aufstiegsberechtigte Spielklasse eingeteilt werden. Das Präsidium des KfV Fußball Anhalt-Bitterfeld behält sich vor, in Ausnahmefällen über die Klassenzugehörigkeit zu entscheiden.

VI. Auf- und Abstieg

- a) Sollte die **SpG** in der neuen Saison nicht mehr fortgesetzt werden, kann bei Erringung der Meisterschaft oder einer aufstiegsberechtigten Platzierung in einer Spielklasse oder Liga nur die federführende Vereinsmannschaft das Aufstiegsrecht wahrnehmen.
- b) Steht eine **SpG** als Absteiger fest, kann durch eine Auflösung der **SpG** der Abstieg nicht umgangen werden. Im Fall einer Auflösung muss auch der federführende Verein absteigen.

VII. Sportgerichtsverfahren

Der federführende Verein haftet für alle Vorkommnisse und Vergehen.

Gegen eine Entscheidung des Spelausschusses kann binnen einer Woche der Rechtsbehelf "Anrufung" gemäß § 14 ReuVO genutzt werden. Gegen eine Entscheidung des Sportgerichtes ist eine "Beschwerde" nach § 18 Ziffer 2 u. 3 ReuVO beim Gericht zu erheben, welches die Entscheidung erlassen hat.

VIII. Ordnung und Sicherheit

Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern und von anderen pyrotechnischen Erzeugnissen jeglicher Art ist aus Gründen des Personen- und Sachschutzes streng verboten! Die Vereine haften für ihre Anhänger.

Spielausschuss des KfV-Fußball Anhalt-Bitterfeld



Kreisfachverband Fußball Anhalt-Bitterfeld



Rechtsmittelbelehrung

Mit der Herausgabe dieser Ausschreibung werden ihre Bestimmung in Kraft gesetzt. Diese Ausschreibung erfolgt gem. § 1 der SpO FSA und tritt nach Veröffentlichung in der Homepage des KFV Fußball Anhalt-Bitterfeld in Kraft. Jede vorherige Ausschreibung erlischt hiermit. Gegen diese Ausschreibung ist die gebührenfreie Anrufung gem. § 14 ReuVO innerhalb von 1 Monat nach Zustellung der Ausschreibung (übern elektronischen Verteiler-Postfach des KFV) beim zuständigen Kreissportgericht möglich.

Staffeleinteilung und Aufstiegsregelung ab der Saison 2025/26 im Herrenbereich

